

An Cepe 7
zu TOP 10

**Amt für Umwelt- und Naturschutz
Fachaufgaben Naturschutz, Abgrabungen**

Herr Schuth

Vorlage für die Sitzung des Naturschutzbeirates am 11.07.2019

Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzgebietes im Landschaftsplan Nr. 6 „Siegmündung“

hier: Planfeststellungsverfahren für den Bau von Transportleitungen sowie der Errichtung einer Gasdruck- und Messanlage „Siegwiesen“ (Open Grid Europe GmbH)

Die Open Grid Europe GmbH plant, aufgrund der Umstellung der Gasversorgung von L-Gas auf H-Gas den Bau einer GDRM-Anlage (Gas-Druckregel- und Messanlage) mit zugehörigen Anschlussleitungen in Sankt Augustin. Die Anlage soll an die vorhandenen Erdgasfernleitungen angeschlossen werden und ist auf einer an die Zentrale Abwasserbehandlungsanlage angrenzenden Grünlandfläche südlich des asphaltierten landwirtschaftlichen Erschließungswegs geplant. Die Anschlussleitungen sollen ebenfalls auf Grünland- und zum Teil auf Ackerflächen verlegt werden. Die Gesamtlänge der Leitungen beläuft sich auf rund 260 m.

Nähere Informationen zu dem Vorhaben und den damit einhergehenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft können den beigefügten Auszügen aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan entnommen werden. Das Vorhaben soll bei Bedarf vom Vorhabensträger in der Sitzung vorgestellt werden.

Verfahrensrechtlich handelt es sich um ein Planfeststellungsverfahren nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Köln. Zuständige Benehmensbehörde hinsichtlich Eingriffsregelung, FFH und Artenschutz ist die Höhere Naturschutzbehörde.

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens wurde der Rhein-Sieg-Kreis als Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert und hat hierzu fristgerecht die als Anhang beigefügte Stellungnahme abgegeben. In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass diese hinsichtlich der Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzgebietes im Landschaftsplan Nr. 7 „Siegburg, Troisdorf, St. Augustin“ vorbehaltlich der noch ausstehenden Anhörung des Naturschutzbeirates ergangen ist.

Im vorliegenden Fall erfolgt keine Befreiung durch den Rhein-Sieg-Kreis. Die Befreiung wird in der Zulassung der Bezirksregierung durch die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschluss gebündelt.

Die Errichtung der GDRM-Anlage erfolgt auf einer intensiv genutzten Grünlandfläche (Weide), die geplanten Anschlussleitungen verlaufen ebenfalls innerhalb intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen (Weide, Acker). Auch die temporär benötigten Arbeitsbereiche liegen auf den genannten Acker- und Grünlandflächen. Durch die GDRM-Anlage werden dauerhaft rund 450 m² Weidefläche in Anspruch genommen. Die baulichen Anlagen (2 Gebäude) haben eine Grundfläche von 16,50 m x 3,0 m und eine Höhe von 3,70 m. Nach Durchführung der örtlichen Wiederherstellungs- und Eingrünungsmaßnahmen (Gebäude) verbleibt ein externer Kompensationsbedarf von 8.921 Biotopwertpunkten, der über ein bestehendes Ökokonto erbracht werden soll.

71

Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Beachtung der vorgesehenen Maßnahmen nicht zum Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führt. Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Siegau und Siegmündung“ finden ebenfalls nicht statt.

Zwischenzeitlich hat der Rhein-Sieg-Kreis von der Bezirksregierung die Gegenüberung des Vorhabensträgers zu seiner Stellungnahme erhalten und wird hierzu um Mitteilung gebeten, ob sich seine Anregungen und Bedenken mit der Gegenüberung erledigt haben. Dies ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich der von ihr vorgeschlagenen Nebenbestimmungen Nrn. 4 und 6 (siehe Stellungnahme RSK) nicht der Fall:

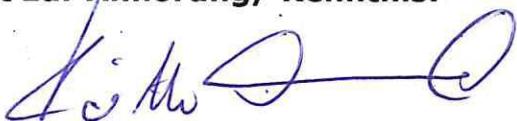
- Nebenbestimmung Nr. 4 (erhöhte Zaunführung für Kleinsäuger)

Der Vorhabensträger lehnt die zur Erhaltung der Durchgängigkeit der Anlage geforderte Zaunführung (Zaununterkante in 15 cm) unter Verweis auf die betriebliche Sicherheit und entsprechende Regelwerke ab. Demzufolge müsse die Unterkante der Zaunanlage zur Erfüllung ihrer Funktion auf Erdniveau liegen. Aus Sicht der Verwaltung ist nicht ersichtlich, warum eine leicht erhöht geführte Zaununterkante die Funktion der Anlage gefährden soll. Sie wird daher an der vorgeschlagenen Nebenbestimmung als Voraussetzung zur Erteilung der Befreiung festhalten. Fachlich denkbar im Sinne eines Kompromisses wäre ggfls. eine Zaununterkante in 10 cm Höhe.

- Nebenbestimmung Nr. 6 (wassergebundener Wegebelag anstelle Versiegelung)

Der Vorhabensträger lehnt die anstelle dauerhafter Versiegelungen vorgeschlagene wassergebundenen Wegedecken ab, da diese aus seiner Sicht nicht geeignet sei, das Stationsgebäude bei betrieblichen Wartungs- und Reparaturarbeiten mit schwerem Gerät anzufahren. Er verweist auf Praxisbeispiele, bei denen die Zufahrtswege das große Gewicht der Fahrzeuge nicht aufnehmen konnten und wassergebundene Beläge daraufhin versiegelt/gepflastert werden mussten. Aus Sicht der Verwaltung ist nicht ersichtlich, warum eine wassergebundene Wegedecke nicht ausreichen soll, da die Funktionsfähigkeit des Weges maßgeblich von der Stärke der Schottertragsschichten und einem sachgerechten Auf- und Einbau des wassergebundenen Wegebelages abhängig sein dürfte. Das derartige Wegebeläge unter Umständen einen erhöhten Unterhaltungsaufwand erfordern, ist unbestritten. Die Verwaltung wird daher an der vorgeschlagenen Nebenbestimmung als Voraussetzung zur Erteilung der Befreiung festhalten.

Anliegende Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises (hinsichtlich der Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes) dem Naturschutzbeirat zur Anhörung/ Kenntnis.



Anhang:

- Übersichtsdarstellung zum Anlagenstandort u. Übersichtslageplan
- Gebäudeplan (Schnitte)
- Auszüge aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan
- Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises vom 27.02.2019